



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonsrat Amt für Raumplanung	
E	13. AUG. 1982
<i>MM.</i>	

VOM

10. August 1982

Nr. 2205

EG FULENBACH: Teilzonenplan Kreuzweid-Bad  
Strassen- und Baulinienplan Kreuzweid-Bad

---

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Kreuzweid-Bad, sowie den Strassen- und Baulinienplan Kreuzweid Bad zur Genehmigung.

a) Teilzonenplan Kreuzweid-Bad

Mit RRB Nr. 5460 vom 3. Oktober 1975 wurde im Gebiet Kreuzweid-Bad über das Grundstück GB Nr. 334 ein Gestaltungsplan mit sechs drei- bis siebengeschossigen Mehrfamilienhäusern rechtsgültig. Mit dem vorliegenden Teilbebauungsplan und durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 1981 wird der erwähnte Gestaltungsplan aufgehoben und die maximal zulässige Geschosshöhe auf ein dem Dorfcharakter Fulenbach angepasstes Mass reduziert. Die jetzt ausgeschiedene Wohnzone W3 umfasst nur noch einen Drittel der ursprünglich vorgesehenen Ueberbauungsfläche und wird von der zweiten in die erste Bauetappe überführt. Der Rest der Parzelle wird zum grössten Teil dem Reservegebiet zugewiesen, während in einem Streifen entlang des westlich vorbeiführenden Baches eine Freihaltezone geschaffen wird.

b) Strassen- und Baulinienplan Kreuzweid-Bad

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan regelt die Erschliessung der mit diesem Regierungsratsbeschluss gleichzeitig genehmigten reduzierten Wohnzone W3, sowie der östlich angrenzenden Grundstücke GB Nrn. 335 und 336. Gegenüber dem rechtsgültigen Zonen-, Strassen- und Baulinienplan (RRB Nr. 1657 vom 5. April 1974) wird die geplante durchgehende Verbindung zur Kreuzweidstrasse auf dem Grundstück GB Nr. 438 aufgehoben. Dieses soll mit der Genehmigung der in Bearbeitung stehenden Ortsplanungsrevision ins Reservegebiet überführt werden.

Das kant. Tiefbauamt kann dem vorliegenden Erschliessungskonzept nur unter der Bedingung zustimmen, dass auch bei einer späteren Wiedereinzonung des Reservegebietes (GB Nr. 438) die erwähnte durchgehende Verbindung, die die unübersichtliche Einmündung der Kreuzweidstrasse in den Kreuzungsbereich der Wolfwiler- und Murgentalerstrasse stärker belasten würde, nicht wieder hergestellt wird.

Die öffentliche Auflage der beiden Pläne erfolgte in der Zeit vom 14. Januar bis 13. Februar 1982. Gegen den Strassen- und Baulinienplan Kreuzweid-Bad erfolgte keine Einsprache, während gegen den Teilzonenplan eine solche eingereicht wurde, die durch eine Zusicherung des Gemeinderates gütlich bereinigt werden konnte. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne am 9. Juni 1982. Gegen diesen Beschluss liegt keine Beschwerde vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan und der Strassen- und Baulinienplan Kreuzweid-Bad der Einwohnergemeinde Fülenbach werden genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2000.431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020.310.00

Fr. 318.-- zahlbar innert 30 Tagen  
=====

(Staatskanzlei Nr. 217) ES

Der Staatsschreiber:  
i.V.



Bau-Departement (2) CA/HS  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Rechtsdienst Bau-Departement  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan  
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Strassen- und  
Baulinienplan (folgt später)  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit je 1 gen.  
Plan (folgen später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Teilzonen-  
plan (folgt später)  
Ammannamt der EG, 4854 Fulenbach, mit je 1 gen. Plan  
Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN  
Baukommission der EG, 4854 Fulenbach, mit je 1 gen. Plan  
(folgen später)  
Planungsbüro Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 4,  
4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Der Teilzonenplan Kreuzweid-Bad und der Strassen- und  
Baulinienplan Kreuzweid-Bad der Einwohnergemeinde  
Fulenbach werden genehmigt.